

141. 1. Setzt der Thatbestand des in §. 147 St.G.B.'s vorgesehenen Verbrechens voraus, daß das nachgemachte oder verfälschte Geld, welches der Thäter sich verschafft hat, kein ausländisches, sondern deutsches Geld sei?

2. Begründet es die Revision, wenn im Falle notwendiger Verteidigung dem Angeklagten nicht gleichzeitig mit der gemäß §. 199 St.P.O. an ihn ergehenden Aufforderung ein Verteidiger von Amts wegen beigeordnet wird, sofern er bis dahin einen solchen noch nicht bestellt hatte?

II. Straffenat. Ur. v. 11. Juli 1882 g. Ch. u. B. Rep. 1600/82.

I. Schwurgericht bei dem Landgerichte I Berlin.

Aus den Gründen:

1. Wenn das Schwurgericht den Antrag der Staatsanwaltschaft, in der jeden Angeklagten betreffenden Hauptfrage aus §. 147 St.G.B.'s hinter dem Worte „Verbreitung“ die Worte „im Auslande“ einzuschieben, verworfen hat, so ist nicht zu erkennen, wie dadurch prozessualisch gegen §§. 290 flg. St.P.O. verstoßen sein soll, auch in dieser Richtung von den beiden Revisionsbegründungsschriften irgend welche Andeutung nicht gegeben.

Die Strafkammer hat diesen Zusatz abgelehnt, weil die Hauptfragen die den Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände in der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen und vom Gerichte adoptierten Fassung bezeichneten, was dem §. 293 St.P.O. entsprach. Den Sinn des Strafgesetzes zu beurteilen, welches diese Merkmale aufstellt, ist lediglich Sache der Geschworenen, und es würde unzulässig gewesen sein, durch Einschreibung der gedachten Worte den Fragen eine der konkreten Sachlage entnommene einengende tatsächliche Beziehung deshalb zu geben, weil in den Verhandlungen überall nur eine Verbreitung des im Auslande erworbenen falschen Papiergeldes in Rußland, nicht aber eine solche im Deutschen Reiche als in der Absicht der Angeklagten liegend hervorgetreten sei.

Übrigens würde es auch rechtsirrtümlich gewesen sein, wenn dem §. 147 St.G.B.'s und damit auch den sich an dessen Wortlaut anschließenden beiden Hauptfragen der Sinn wäre beigelegt worden, daß Angeklagte nur dann strafbar wären, wenn sie das ihnen im Auslande sich verschaffte nachgemachte russische Papiergeld zum Zwecke der Verbreitung im Inlande aus dem Auslande eingeführt hätten. „Einführen“ im Sinne jener Vorschrift heißt diejenige Handlung, wodurch eine im Auslande befindliche Sache über die Grenze des Deutschen Reiches gebracht wird. Eine Unterscheidung zwischen „Einführen“ und „Durchführen“, wie solche auf dem Gebiete der Zoll- und Steuer-gesetzgebung vorkommt, ist ohne Berechtigung. Denn das Verbrechen aus §. 147 ist ganz analog dem in §. 146 mit gleicher Strafe bedrohten Nachmachen inländischen oder ausländischen Metall- oder Papiergeldes, und so wie es hier genügt, daß die Fertigstellung des falschen Geldes erfolgte, um dasselbe als echtes in Verkehr zu bringen, und so wie dabei nicht unterschieden wird, ob das falsche inländische oder aus-

ländische Geld im Inlande oder im Auslande in Verkehr gebracht werden sollte, so liegt auch kein innerer Grund für eine derartige Unterscheidung vor, wenn es sich um die Einführung handelt.

Das Gesetz bestraft denjenigen, welcher im Inlande falsches ausländisches Geld anfertigt, um dasselbe im Auslande zu verbreiten, also in einem Falle, wo inländische Interessen der Münzhoheit oder des Verkehrs direkt nicht in Frage kommen; konsequent mußte es deshalb denselben Grundsatz zur Anwendung bringen, wenn das falsche ausländische Geld zwar nicht im Inlande angefertigt, wohl aber aus dem Auslande dorthin geschafft worden ist und dabei nur die Absicht der Verbreitung im Auslande obwaltete. Wie weit nach dieser Richtung hin gerade bei Münzverbrechen die internationalen Rücksichten gegen auswärtige Staaten und auf die Bedürfnisse des Weltverkehrs gehen, bestätigt der §. 4 Ziff. 1 St.G.B.'s, wonach, sofern der Gerichtsstand im Deutschen Reiche begründet ist, den Vorschriften des Strafgesetzbuches auch diejenigen Münzverbrechen unterliegen, welche im Auslande von einem Ausländer gegen das Ausland verübt worden sind, indem, wie die Motive S. 19 sich ausdrücken, die Allgemeinheit wie die kommerzielle und juristische Bedeutung des Geldverkehrs und Geldgebrauches mit einem in die Landesgrenzen der einzelnen Staaten gelegten Unterschiede nicht zu vereinigen sein würden.

2. Die behauptete Verletzung des §. 140 St. P. O. liegt rückfichtlich des Angeklagten Ch. allerdings insofern vor, als für diesen Angeklagten der Fall einer notwendigen Verteidigung gegeben war, und deshalb, sobald die in §. 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden, ihm, da er einen Verteidiger noch nicht gewählt hatte, ein solcher von Amts wegen bestellt werden mußte. Diese Aufforderung hat am 9. März stattgefunden, die Bestellung des Offizialverteidigers, Rechtsanwalts Dr. S., ist jedoch erst am 9. April erfolgt. Es ist hierdurch diesem Angeklagten die Unterstützung seines Verteidigers bei Darlegung der ihm nach §. 199 vorzubringenden Einwendungen gegen Eröffnung des Hauptverfahrens allerdings entzogen worden. Allein das Urteil beruht nicht auf dem Eröffnungsbeschlusse, sondern den Ergebnissen der Hauptverhandlung, und Angeklagter war nicht verhindert, diejenigen Einwendungen, welche ihm gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens zustanden, auch nachträglich und zuletzt in der Hauptverhandlung gegen die Verurteilung geltend zu machen.